Fristen- und Zahlentrainer

Tragen Sie in die leeren Spalten „Frist oder Zahl“ und „Norm“ ein, was Sie wissen. Die Lösung steht auf Seite 2. Achten Sie auf die **Bezugsgröße**: Ob der Betrieb, das Unternehmen oder der Arbeitgeber zählt, entscheidet in der Prüfung oft über den Punkt.

Thema	Frist oder Zahl	Norm	Bezugsgröße
Kündigungsfrist			Dauer „im Betrieb oder Unternehmen“
Probezeit			–
Außerordentliche Kündigung			ab Kenntnis
Kündigungsschutzklage			ab Zugang
Entfristungsklage			ab vereinbartem Ende
Kündigung bei unwirksamer Befristung			–
Anhörung des Betriebsrats			ab Unterrichtung
Zustimmung zu Einstellung oder Versetzung			ab Unterrichtung; nur im Unternehmen > 20 wahlberechtigte AN
Entgeltfortzahlung			Dauer des Arbeitsverhältnisses
Urlaub			Dauer des Arbeitsverhältnisses
Mutterschutz			Entbindung/Fehlgeburt
Arbeitszeit			je Arbeitnehmer
Nachtarbeit			je Arbeitnehmer
Jugendliche			je Jugendlichem
Unfallanzeige			ab Kenntnis des Unternehmers
Datenpanne			ab Bekanntwerden
AGG-Entschädigung			ab Ablehnung bzw. Kenntnis

Schwellenwerte

Thema	Frist oder Zahl	Norm	Bezugsgröße
Betriebsrat wählbar			Betrieb
Kündigungsschutz			Betrieb
Einstellung/Versetzung, Betriebsänderung			Unternehmen
Arbeitsschutzausschuss			Betrieb
Datenschutzbeauftragter			Verantwortlicher
Teilzeit / Brückenteilzeit			Arbeitgeber
Sicherheitsbeauftragte			Unternehmen
Wirtschaftsausschuss			Unternehmen
Freistellung von BR-Mitgliedern			Betrieb

© 2026 Luca David Schumacher · Ergänzendes Übungsmaterial, keine offiziellen IHK-Prüfungsaufgaben

Fristen- und Zahlentrainer: Lösung

Thema	Frist oder Zahl	Norm	Bezugsgröße
Kündigungsfrist	4 Wochen zum 15. oder zum Monatsende; Staffel	§ 622 BGB	Dauer „im Betrieb oder Unternehmen“
Probezeit	Kündigungsfrist 2 Wochen	§ 622 Abs. 3 BGB	–
Außerordentliche Kündigung	innerhalb von 2 Wochen	§ 626 Abs. 2 BGB	ab Kenntnis
Kündigungsschutzklage	3 Wochen	§ 4 KSchG	ab Zugang
Entfristungsklage	3 Wochen	§ 17 TzBfG	ab vereinbartem Ende
Kündigung bei unwirksamer Befristung	frühestens zum vereinbarten Ende (§ 16 S. 1); nur Formmangel: auch vorher (§ 16 S. 2)	§ 16 TzBfG	–
Anhörung des Betriebsrats	1 Woche bzw. 3 Tage	§ 102 Abs. 2 BetrVG	ab Unterrichtung
Zustimmung zu Einstellung oder Versetzung	1 Woche	§ 99 Abs. 3 BetrVG	ab Unterrichtung; nur im Unternehmen > 20 wahlberechtigte AN
Entgeltfortzahlung	Wartezeit 4 Wochen, Dauer 6 Wochen	§ 3 EntgFG	Dauer des Arbeitsverhältnisses
Urlaub	Wartezeit 6 Monate, Übertragung bis 31.03.	§§ 4, 7 Abs. 3 BUrlG	Dauer des Arbeitsverhältnisses
Mutterschutz	6/8/12 Wochen; nach Fehlgeburt 2/6/8 Wochen	§ 3 MuSchG	Entbindung/Fehlgeburt
Arbeitszeit	8/10 Stunden; Ruhezeit 11 Stunden	§§ 3, 5 ArbZG	je Arbeitnehmer
Nachtarbeit	Nachtzeit 23–6 Uhr, Nachtarbeit mehr als 2 Stunden	§ 2 Abs. 3, 4 ArbZG	je Arbeitnehmer
Jugendliche	8 Stunden am Tag, 40 Stunden in der Woche	§ 8 JArbSchG	je Jugendlichem
Unfallanzeige	mehr als 3 Tage arbeitsunfähig, Anzeige binnen 3 Tagen	§ 193 SGB VII	ab Kenntnis des Unternehmers
Datenpanne	Meldung binnen 72 Stunden	Art. 33 DSGVO	ab Bekanntwerden
AGG-Entschädigung	Geltendmachung binnen 2 Monaten	§ 15 Abs. 4 AGG	ab Ablehnung bzw. Kenntnis

Schwellenwerte

Thema	Frist oder Zahl	Norm	Bezugsgröße
Betriebsrat wählbar	≥ 5 ständige wahlberechtigte AN, davon 3 wählbar	§ 1 BetrVG	Betrieb
Kündigungsschutz	> 10 AN	§ 23 KSchG	Betrieb
Einstellung/Versetzung, Betriebsänderung	> 20 wahlberechtigte AN	§§ 99, 111 BetrVG	Unternehmen
Arbeitsschutzausschuss	> 20 Beschäftigte	§ 11 ASiG	Betrieb
Datenschutzbeauftragter	mind. 20 Personen ständig mit automatisierter Verarbeitung	§ 38 BDSG	Verantwortlicher
Teilzeit / Brückenteilzeit	> 15 / > 45 AN	§§ 8, 9a TzBfG	Arbeitgeber
Sicherheitsbeauftragte	ab 50; 21–49 bei besonderer Gefährdung	§ 22 SGB VII	Unternehmen
Wirtschaftsausschuss	> 100 ständig beschäftigte AN	§ 106 BetrVG	Unternehmen
Freistellung von BR-Mitgliedern	ab 200 AN	§ 38 BetrVG	Betrieb

Die Schwellenwerte und Bezugsgrößen sind im Heft an den Karten mit „Bezugsgröße“ erläutert.

© 2026 Luca David Schumacher · Ergänzendes Übungsmaterial, keine offiziellen IHK-Prüfungsaufgaben